

Schlieren, 1. August 2004 (aktualisiert: 12. März 2021)

## Offizielle Mitteilungen des FVRZ

- Weisung -

Gemäss Artikel 7 der Statuten des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ) sind die "Offiziellen Mitteilungen" (OM FVRZ) der Organe des FVRZ für alle Vereine verbindlich. Die Folgen der Nichtbeachtung haben die Mitglieder zu tragen. Der Regionalvorstand bestimmt die Kommunikationsmittel für die "Offiziellen Mitteilungen".

Der Regionalvorstand hat in Anwendung dieser Bestimmung entschieden, dass alle Vereine, die am Spielbetrieb des FVRZ teilnehmen, neben einer **offiziellen Postadresse** (im Normalfall das Postfach) **eine offizielle E-Mail-Adresse** führen müssen, gelten doch die per E-Mail zugestellten Informationen ebenfalls als verbindliche "Offizielle Mitteilungen". Die Verbindlichkeit gilt auch für die auf der **Homepage des FVRZ** ([www.fvrz.ch](http://www.fvrz.ch), Rubrik: Offizielle Mitteilungen) publizierten Mitteilungen.

Die Vereine sind verpflichtet, die eingegangene Korrespondenz mindestens **wöchentlich** zu konsultieren. Allfällige Konsequenzen wegen Nichtbeachten der per Post, E-Mail oder auf der Homepage FVRZ kommunizierten "Offiziellen Mitteilungen" muss ein Verein vollumfänglich selber tragen. In diesem Zusammenhang sind die Vereine angehalten, bei Abwesenheiten, beispielsweise für das Abrufen der E-Mails, eine Stellvertretung zu delegieren.

**Fussballverband Region Zürich**  
der Regionalvorstand